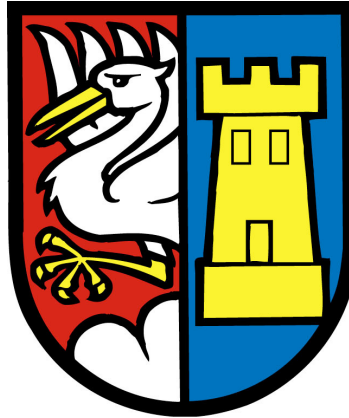


EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG



Camping - Reglement

9. Dezember 2005

mit Inkraftsetzung per 1.1.2006

Änderungen

Artikel	Gültig ab:
10 Abs. 4 Residenzplätze: <i>Nutzung</i>	01.01.2013
11 Abs. 2 Gestaltung	01.01.2013
11 Abs. 3 Gestaltung	01.01.2013
11 Abs. 8 Gestaltung	01.01.2013
15 Abs. 2 Ver- & Entsorgung	01.01.2013
16 Abs. 4 Parkplätze	01.01.2013
17 Abs. 3 Schneeräumung	01.01.2013
19 Abs. 3 Einfriedung und Bepflanzung	01.01.2013
27 Abs. 1 Zulässige Nutzung	01.01.2013

C a m p i n g - R e g l e m e n t

Inhaltsverzeichnis:

- I. ALLGEMEINE BEGRIFFE & FESTLEGUNGEN
- II. BEWILLIGUNGSPFLICHT & -GRUNDLAGEN
- III. PLATZ-KATEGORIEN
- IV. ERSCHLIESSUNG & PARKPLÄTZE
- V. GESTALTUNG & ABSTÄNDE
- VI. SANITÄRE EINRICHTUNGEN & KEHRICHT
- VII. BETRIEBSBAUTEN / SPIELPLÄTZE / ETC.
- VIII. PLATZORDNUNG / SICHERHEIT / KONTROLLE / STRAFBESTIMMUNGEN
- IX. GENEHMIGUNGSVERMERKE

Vorbemerkung: alle männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für die weiblichen Personen.

I. ALLGEMEINE BEGRIFFE & FESTLEGUNGEN

- Zweck** Artikel 1
Dieses Reglement bezweckt das Campieren auf dem Gebiet der Gemeinde Gsteig in geordnete Bahnen zu lenken und zu gewährleisten, dass dadurch die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit nicht gestört werden und das Landschaftsbild nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.
- Campieren** Artikel 2
1 Als Campieren im Sinne dieses Reglementes wird das Aufstellen und vorübergehende Verweilen in Zelten, Wohnwagen, Mobilheimen und ähnlichen beweglichen, bzw. bedingt mobilen Einrichtungen verstanden.
2 Das Campieren ausserhalb der Campingzone ("wildes Campieren") ist grundsätzlich nicht erlaubt.
3 Als Ausnahmen gelten das Campieren während einer Nacht, mit ausdrücklicher Zustimmung des Grundeigentümers, Bewirtschafters, oder deren Vertreter.
4 Falls mehr als eine Nacht ausserhalb der dafür vorgesehenen Zone campiert werden soll (z.B. Zeltlager von Pfadfindern oder vergleichbaren Organisationen) ist nebst der Zustimmung des Grundeigentümers auch die Bewilligung der Gemeindebehörde von Gsteig einzuholen. Die erforderlichen Sanitären Anlagen müssen nachgewiesen werden.
- Campingplatz** Artikel 3
1 Als Campingplatz im Sinne von Art. 1 Baugesetz gelten nicht nur die für das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen erforderlichen Flächen, sondern auch die gemäss Artikel 13-16 & 21-28 dieses Reglementes notwendigen Infrastrukturen.
2 Über die beiden Kategorien von Nutzern (Residenzplätze, bzw. Passant-enplätze) gibt Abschnitt III. *Platz-Kategorien* Auskunft.
- Platzhalter** Artikel 4
1 Platzhalter im Sinne dieses Reglementes ist derjenige, welcher über die erforderlichen Bewilligungen gemäss Abschnitt II dieses Reglementes verfügt und Drittpersonen das Campieren auf dem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestatten.
2 Er ist für den Platz und den entsprechenden Betrieb vollumfänglich verantwortlich. Er sorgt insbesondere für Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sowie die Einhaltung dieses Reglementes und der Platzordnung. Er oder sein Stellvertreter müssen rund um die Uhr erreichbar sein.
Alle Benützer des Campingplatzes haben seine Weisungen zu befolgen. Weitere Hinweise siehe Abschnitt VIII Platzordnung.
3 Zusätzlich zu den gemäss Abschnitt II erforderlichen Bewilligungen muss er über eine Haftpflichtversicherung verfügen (Leistungen mindestens entsprechend den Richtlinien der Campingverbände).
4 Der Platzhalter, sowie dessen Stellvertreter müssen über einen Nothelferausweis verfügen.

II. BEWILLIGUNGSPFLICHT & -GRUNDLAGEN

Allgemein	<p>Artikel 5</p> <p>1 Die Einrichtung, Erweiterung und der Betrieb eines Campingplatzes ist bewilligungspflichtig.</p> <p>2 Die erforderlichen Bewilligungen werden vom Gemeinderat Gsteig auf schriftliches Gesuch hin, in Anwendung des Gemeinderechts, erteilt.</p> <p>3 Die Vorschriften des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.</p>
Platzhalter-Bewilligung	<p>Artikel 6</p> <p>Voraussetzungen für die Erteilung einer Platzhalterbewilligung sind :</p> <ul style="list-style-type: none">- die betreffende Person ist volljährig,- im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte- und verfügt über einen einwandfreien Leumund.
Spez. Bewilligungen	<p>Artikel 7</p> <p>Die Erteilung besonderer Bewilligungen wie Baubewilligung, Abwasser- und Wasseranschluss, Gastwirtschaft (GGG Art. 6) etc., richtet sich nach den einschlägigen kommunalen, kantonalen und eidgen. Vorschriften.</p>
Allgemeine Grundlagen	<p>Artikel 8</p> <p>Die Betriebsbewilligung kann erteilt werden, sofern :</p> <ul style="list-style-type: none">- die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Gsteig erfüllt ist,- die Bodenbeschaffenheit den gesundheitspolizeilichen Anforderungen genügt und- die Auflagen dieses Reglementes erfüllt sind.
Bewilligungs-Entzug	<p>Artikel 9</p> <p>1 Die Gemeindebehörde von Gsteig überwacht die Einhaltung der mit der Erteilung der Platzhalterbewilligung, sowie weitere in der Betriebsbewilligung enthaltene Auflagen.</p> <p>2 Die zuständigen Organe der Gemeinde (und des Kantons) haben das Recht, jederzeit den Campingplatz auf Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen zu überprüfen.</p> <p>3 Sie kann, nach erfolglosem Ablauf einer angemessen angesetzten Frist, die Betriebsbewilligung entziehen, wenn der Campingplatz bezüglich Einrichtungen und/oder Betrieb nicht den Anforderungen dieses Reglementes entspricht.</p>

III. PLATZ-KATEGORIEN

Residenzplätze: <i>Nutzung</i>	<p>Artikel 10</p> <p>1 Als Residenzplätze gelten Standplätze für Mobilheime und/oder Wohnmobile, bzw. Wohnwagen und deren Vorzelte, wenn sie für mehr als 6 Monate stehen bleiben.</p> <p>2 Die Unterkünfte dürfen das ganze Jahr stehen bleiben und - vorausgesetzt der Residenzplatz ist auch für Winterbetrieb eingerichtet - das ganze Jahr über bewohnt werden.</p> <p>3 Ein Vertrag zwischen dem Platzhalter und dem Halter eines Residenzobjektes regelt alle erforderlichen Fragen.</p> <p>4 Die Maximalfläche von Residenzobjekten ist auf 70,0 m2 begrenzt.</p> <p>5 Mobilheime dürfen keine Vorzelte aufweisen, hingegen ist zusätzlich ein</p>
-----------------------------------	--

freistehendes Objekt von max. 6,0 m² im gleichen Material wie das Mobilheim gestattet. Die Fläche wird an den 20,0 m² gem. Abs. 4 angerechnet.
6 Residenzobjekte dürfen erst bewohnt werden, wenn sie zumindest an der Kanalisation angeschlossen sind.

7 Kleintanks, Fässer, Kanister und dgl., welche der Lagerung von Heizöl dienen, sind in eine öldichte Wanne zu stellen, welche den gesamten Nutzinhalt der Lagerbehälter aufnehmen kann. Die Lagerung hat den feuerpolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Falls bei einem Residenzobjekt mehr als 400 Liter Heizöl gelagert werden sollen, ist vorgängig eine Tankbewilligung des kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamtes erforderlich. Entsprechende Gesuche sind bei der Gemeindeverwaltung Gsteig einzureichen.

8 Der Abschluss einer Haftpflicht-, sowie einer Feuerschadenversicherung wird dringend empfohlen.

9 Residenzplätze können auch als Passantenplätze genutzt werden.

Artikel 11

Gestaltung

1 Der Gestaltung der Residenzobjekte, ihrer Anbauten und Vorzelte (vergl. Art. 10, Abs. 4 + 5) ist besondere Beachtung beizumessen. Sie müssen sich bezüglich Materialwahl und Farbgebung ins Landschaftsbild einordnen. Glänzende Bauteile und auffällige Farben sind nicht zulässig.

2 Das gleiche gilt für die Gestaltung der "eigenen" Parzelle. Bepflanzung mit einheimischen Gebüsch, Hecken (max. Höhe 1,50 m) und Laubbäumen ist erwünscht; Fichten und Tannen sind jedoch unzulässig.

3 Das Einzäunen der einzelnen Residenzobjekte ist nur mit ortsüblichen, maximal 90 cm hohen, nicht geschlossenen Holzzäunen gestattet. Residenzobjekte dürfen nicht untermauert werden.

4 Die maximal zulässige Höhe beträgt ab dem vom Platzhalter zur Verfügung gestellten Boden bis oberkant höchster Dachpunkt 3,8 m.

5 Terrainveränderungen grösseren Ausmasses sind nicht gestattet. Das Ausheben von Regenwassergräben im üblichen Ausmass sowie das Planieren von Sitzplätzen bis 10 m² ist jedoch zulässig.

6 Bezüglich Empfang von TV- und Radioprogrammen ist auf die platzeigene Gemeinschaftsantenne abzustellen. Das Anbringen von individuellen Empfangseinrichtungen ist an Residenzobjekten nicht gestattet.

7 Funkantennen sind so anzuordnen, dass sie möglichst unauffällig in Erscheinung treten. Falls sie das Residenzobjekt um mehr als 0,5 m überragen, ist die Zustimmung des Platzhalters und der unmittelbar angrenzenden Nachbarn erforderlich.

8 Neue Residenzobjekte benötigen vor deren Bau die Zustimmung der Baubehörde, wenn diese von den bereits bestehenden in deren äusseren Form abweichen.

Passantenplätze

Artikel 12

1 Als solche gelten vorübergehend (max. 6 Monate) belegte Standplätze für Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und dergleichen.

2 Ihre Anzahl hat im Minimum 20% der Anzahl Residenzplätze zu betragen.

3 Ihre Zuweisung an die Benutzer erfolgt durch den Platzbetreiber, bzw. dessen Personal.

4 Antennen für den Empfang von TV- und Radioprogrammen sowie Funkantennen und dergleichen sind so anzuordnen, dass sie möglichst unauffällig in Erscheinung treten.

IV. ERSCHLIESSUNG & PARKPLÄTZE

Grundsatz	<p>Artikel 13</p> <p>1 Planung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt der internen Verkehrserschliessung sowie der Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanalisation, Wasser, Elektrische Energie) sind Sache des Platzhalters.</p> <p>2 Sie haben den einschlägigen gesetzlichen, reglementarischen und technischen Vorschriften und Normen zu entsprechen.</p>
Zufahrt	<p>Artikel 14</p> <p>1 Ab Kantonsstrasse ist nur eine Zu-, bzw. Ausfahrt zulässig. Die entsprechenden Anforderungen sind mit dem zuständigen Vertreter des kantonalen Tiefbauamtes vorzubesprechen.</p> <p>2 Die Zufahrt ist mit einer automatischen Barriere zu versehen. Durchfahrtsberechtigt sind nebst den Campinggästen und den mit dem Campingbetrieb in Zusammenhang stehenden Personen auch der mit dem Ferienhaus zusammenhängende Verkehr, die Benützer des Skiliftparkplatzes, das Personal des EW-Gsteig, Grundeigentümer sowie die Bewirtschafter von in diesem Gebiet befindlichen landwirtschaftlichen Parzellen.</p>
Ver- & Entsorgung	<p>Artikel 15</p> <p>1 Für Mobilheime auf Residenzplätzen besteht Anschlusspflicht ans Wasser-, Abwasser- und Elektrizitätsnetz sowie an ein allfälliges platzinternes Gasnetz.</p> <p>2 Das Inkasso der Gemeindegebühren erfolgt durch die Gemeinde direkt an die Residenzobjekte. Dasselbe gilt für die Stromkosten durch den Energielieferanten.</p>
Parkplätze	<p>Artikel 16</p> <p>1 Für Campinggäste ist die erforderliche Anzahl Parkplätze auf dem eigenen Areal anzubieten. Dabei kann es sich um Gemeinschafts- oder individuelle Parkplätze (bei jedem einzelnen Platz) handeln.</p> <p>2 Für neu ankommende Gäste, Besucher, Lieferanten, etc. sind zusätzlich ca. 10% Parkplätze zu reservieren.</p> <p>3 Auf dem Campingplatz "Heiti" sind während der Skisaison für den Skilift Heiti 20 Parkplätze zu reservieren und klar als solche zu bezeichnen.</p> <p>4 Parkplätze für Residenzplätze können mit ortsüblichen Unterständen überdacht werden, wenn diese von der Baupolizei bewilligt worden sind.</p>
Schneeräumung	<p>Artikel 17</p> <p>1 Diese ist Sache des Platzhalters, soweit als sie ausschliesslich den Campingbetrieb anbelangt.</p> <p>2 Die Schneeräumung der Durchfahrt zu den Skilift-Parkplätzen, dieser Parkplätze sowie der Durchfahrt zum Ferienhaus ist Sache der betreffenden Nutzniesser.</p>

V. GESTALTUNG & ABSTÄNDE

Allgemeine Gestaltung	<p>Artikel 18</p> <p>Der Campingplatz ist als Ganzes so zu gestalten, dass er sich bestmöglich ins Landschaftsbild einfügt. Bezüglich Gestaltung der Residenzobjekte siehe Artikel 11.</p>
Einfriedung und Bepflanzung	<p>Artikel 19</p> <p>1 Nachbargrundstücke ausserhalb der Campingzone sind vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen.</p>

zung	<p>2 Dies kann entweder durch einen entsprechenden Holzzaun, oder durch eine Naturhecke (Höhe min. 1,20 bis max. 1,50 m) erfolgen.</p> <p>3 Entlang von öffentlichen Strassen und Gehwegen ist ein geeigneter Holzzaun zu erstellen und zu unterhalten. (Holzzäune entlang von Kantonsstrassen sind nicht zulässig!)</p> <p>4 Der Campingplatz als Ganzes ist durch eine zweckmässige, lockere Bepflanzung mit einheimischen Sträuchern und allenfalls Hecken sowie Laubbäumen (keine Tannen!) zu gliedern und möglichst diskret und unauffällig zu gestalten.</p>
Abstände	<p>Artikel 20</p> <p>1 Gegenüber der Kantonsstrasse gilt für Residenzobjekte und Wohnwagen ein gesetzlicher Minimalabstand von 5,00 m, gegenüber allen übrigen Strassen ein Abstand von min. 3,60 m.</p> <p>2 Gegenüber Nachbargrundstücken, die nicht zur Campingzone gehören, ist für Wohnwagen und Residenzobjekte ein Abstand von min. 3,00 m einzuhalten. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen Wohnwagen und Residenzobjekte bis auf 1,0 m zur March gestellt werden</p> <p>3 Für Zelte ohne Residenzcharakter wird gegenüber Nachbargrundstücken, Gehwegen, etc. kein Minimalabstand vorgeschrieben. Die ungehinderte Benützung der angrenzenden Grundstücke und Anlagen muss jedoch gewährleistet sein.</p> <p>4 Für Residenzobjekte wird ein interner Abstand von ca. 4,0 m empfohlen. Im Einzelfall kann der Abstand im Einverständnis mit dem Platzhalter einerseits, und den unmittelbar angrenzenden Platzmietern andererseits individuell festgelegt werden.</p>

VI. SANITÄRE EINRICHTUNGEN & KEHRICHT

Trink- und Abwasser	<p>Artikel 21</p> <p>1 Das Trinkwasser ist aus dem Ortsnetz zu beziehen, ab der von der Gemeinde bezeichneten Stelle. Die rechtlichen und technischen Vorgaben für die Installationen und den Wasser-Bezug sind im Wasserversorgungs-Reglement der Gemeinde enthalten. Die Anordnung von dezentralen Wasserzapfstellen innerhalb des Campingplatzes ist gestattet sofern unter der Zapfstelle eine feste Auflage und ein Ablauf eingerichtet werden.</p> <p>2 Die Abwasserinstallationen und Kanalisationsleitungen haben dem Kanalisationsreglement der Gemeinde sowie den Gewässerschutzvorschriften von Bund und Kanton zu entsprechen und bedürfen einer Bewilligung. Die gesammelten Abwässer der gesamten Anlage sind an der/den von der Gemeinde bezeichneten Stelle(n) ins Abwassernetz der Gemeinde einzuleiten.</p>
Toiletten	<p>Artikel 22</p> <p>1 Mobilheime mit festem Kanalisationsanschluss fallen bei der Bemessung der erforderlichen Anzahl nicht in Betracht.</p> <p>2 Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt anzuordnen. Laut Richtlinien des VSC/TCS sind für 4-Stern-Plätze auf 100 Einheiten im Minimum 8-9 WC mit Wasserspülung (davon min. ein rollstuhlgängiges / behindertengerechtes) zur Verfügung zu stellen,</p> <p>3 zusätzlich mindestens 3 Pissoirstände.</p> <p>2 Für chemische Toiletten aus Wohnwagen und Wohnmobilen ist eine Entleerungs-Möglichkeit anzubieten.</p>

	Artikel 23
Waschge- legenheiten	1 Körperpflege: Nach Geschlechtern getrennte Waschplätze mit Abstellfläche, Lavabo, Spiegel und Elektro-Steckdosen min. 8-9 auf 100 Einheiten. Die Waschplätze sind von aussen her sichtgeschützt zu konzipieren. 2 Duschen: Auf 100 Einheiten 4-5 Duschen mit Warm- und Kaltwasser (davon min. eine rollstuhlgängig / behindertengerecht). 3 Für das Waschen von Geschirr, Textilien, etc. sind gedeckte Möglichkeiten in ausreichender Anzahl anzubieten. 4 Für das Waschen von Fahrzeugen ist eine zentrale Möglichkeit, entsprechend den Gewässerschutzvorschriften zu schaffen.
	Artikel 24
Kehricht	Für die Zwischenlagerung des auf dem Campingplatz produzierten Kehrichts sind gedeckte, abfuhrkompatible Container in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

VII. BETRIEBSBAUTEN / SPIELPLÄTZE /

	Artikel 25
Baupoliz. Masse	Die baupolizeilichen Maximal-Masse für Betriebsbauten sind im Art. 45 des Baureglementes festgelegt.
	Artikel 26
Minimalan- forderung	Das/die Betriebsgebäude haben im Minimum folgende Anforderungen zu erfüllen: 1 Ein Raum, der folgenden Zwecken dient: - Einschreiben der Campierenden - Postaufbewahrung und -abgabe - Aufbewahrung von Sanitätsmaterial 2 Die sanitäre Infrastruktur gemäss Art. 22 & 23 Abs. 1-3
	Artikel 27
Zulässige Nutzung	Zusätzlich zu den in Artikel 26 festgehaltenen Minimalanforderungen, dürfen Betriebsgebäude folgende Nutzungen enthalten: 1 Wohnnutzung: Wohnungen und Zimmer für touristische Zwecke sowie für das betriebsnotwendige, an den Standort gebundene Personal. Bei Bedarf sind auch Masselager und Büroräume für betriebsinterne Bedürfnisse gestattet, sofern die feuer- und baupolizeilichen Anforderungen erfüllt sind. 2 Weitere zulässige Nutzungen: - Verkaufsladen / Kiosk - Aufenthaltsräume - Wellness- und Fitnessräume - Imbiss- und Getränke-Bistro mit Terrasse - Nebenräume für Unterhalts-Geräte etc.
	Artikel 28
Spiel- plätze	1 Grundsätzlich sind Plätze für freies Spielen, mit Spielgeräten ausgerüstete, besondere Spielarten (Volleyball, Boccia, Schach, etc.,) nach Bedarf der Gäste des Campingplatzes gestattet. 2 Die Platzordnung legt die Betriebs-, bzw. Ruhezeiten fest.

VIII. PLATZORDNUNG / SICHERHEIT / KONTROLLE / STRAFBESTIMMUNGEN / ETC.

	Artikel 29
Platz-	1 Der Platzhalter erlässt eine Platzordnung für die Benützung und den

ordnung	<p>Betrieb auf seinem Campingplatz. Sie bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.</p> <p>2 Die Platzordnung regelt mindestens folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die jeweiligen, saisonbedingt unterschiedlichen, vom Platzhalter bestimmten Öffnungszeiten für Reception, Bistro, Laden, etc. - Hinweis, wo und wie der Platzhalter oder sein Stellvertreter rund um die Uhr erreichbar sind - wichtige Notruf-Nummern (Feuerwehr, Polizei, Spital, Ambulanz, etc.) - Zutrittsberechtigung, Meldepflicht und Identitätsnachweis der Campeure - Ordnung und Sauberkeit (Kehricht, Abfälle, etc.) - Ruhezeiten - Fahrzeugverkehr innerhalb des Campingareals - Sicherheit (vergleiche Artikel 30 dieses Reglementes) - Spielbetrieb - Tierhaltung - Tarife für Platz- und Infrastruktur-Benützung - Hinweis auf Höhe der Kurtaxe und der Beherbergungsabgabe <p>3 Der Platzhalter sorgt dafür, dass die Platzordnung in den gebräuchlichsten Sprachen abgefasst und an gut sichtbarer Stelle angeschlagen wird.</p>
Sicherheit	<p>Artikel 30</p> <p>1 Sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes müssen den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen.</p> <p>2 Für die Leistung von erster Hilfe muss im Betriebsgebäude ein gut markierter Sanitätsposten mit angemessener Ausrüstung eingerichtet werden.</p> <p>3 Beleuchtung: Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen, sowie die internen Wege und Strassen müssen nachts (von Dämmerung zu Dämmerung) ausreichend beleuchtet sein.</p> <p>4 Das Entfachen von offenem Feuer ist nur in den dafür eingerichteten Feuerstellen gestattet. Bei starkem Wind darf kein offenes Feuer brennen.</p> <p>5 In Absprache mit der Feuerpolizei sind an geeigneten Stellen Feuerlöscher bereitzustellen.</p> <p>6 Jede Residenzeinheit muss zudem über einen eigenen Staub-Feuerlöscher von mindestens 6 kg Inhalt verfügen. Die Feuerlöscher sind nach den Weisungen des Platzhalters zu montieren.</p> <p>7 Feuerlöscher und Gasinstallationen sind periodisch durch eine Fachperson zu kontrollieren, bzw. zu warten. Den Kontrollorganen der Gemeinde ist auf Verlangen der entsprechende Nachweis vorzulegen.</p> <p>8 Ein Notfalldispositiv, welches Adressen und Telefon der wichtigsten zu benachrichtigenden Stellen (Feuerwehr, Polizei, Spital, Ambulanz, REGA, etc.) sowie allfällig zu treffende Massnahmen enthält, ist in den gebräuchlichsten Sprachen abzufassen und an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.</p>
Kontrollen & Taxen	<p>Artikel 31</p> <p>1 Der Platzhalter hat eine Gästekontrolle zu führen, welche den kantonalen Vorschriften über das Gastwirtschaftsgewerbe entspricht.</p> <p>2 Für Residenzplätze führt er zudem eine Kontrolle, aus der mindestens Name und Adresse der Mieter, die Parzellenummer sowie die Daten der Aufstellung, des Anschlusses an das Abwassernetz und des Bezuges ersichtlich sind. Die Gemeinde kann jederzeit Einsicht in diese Kontrolle nehmen.</p> <p>3 Die örtliche Kurtaxe und die kantonale Beherbergungsabgabe sind vom Platzhalter einzuziehen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.</p>

- Artikel 32
- Strafbestimmungen 1 Der Gemeinderat kann Kraft seiner Aufsichtsbefugnis bei Nichteinhaltung von Vorschriften / Auflagen jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen und nötigenfalls durchsetzen.
2 Fahrlässige oder gar vorsätzliche Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat gemäss Art. 6 f des kant. Gemeindegesetzes mit Bussen bis zu Fr. 1'000.-- bestraft, sofern nicht kantonale oder eidgenössische Strafvorschriften anwendbar sind.
- Artikel 33
- Inkrafttreten Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft gesetzt.

IX. G E N E H M I G U N G S V E R M E R K E

öffentliche Mitwirkung	12. bis 30. April 2005
Publikation im Amtsblatt	keine
Kantonale Vorprüfung	5. Juli und 4. Oktober 2005
Publikation im Amtsanzeiger	18. Oktober 2005 / 8. November 2005
Öffentliche Auflage	18.10. - 18.11.2005 / 8.11. - 9.12.2005
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 11. Oktober 2005

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 09. Dezember 2005

Namens der Einwohnergemeinde Gsteig :

Der Präsident :

sig. Martin Marti

Der Sekretär :

sig. Paul Reichenbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt :
Gsteig, den 24. Januar 2006

Der Gemeindeschreiber :

sig. Paul Reichenbach

Genehmigung

Nachdem keine oberbehördliche Genehmigung durch den Kanton Bern mehr nötig ist, hat der Gemeinderat den Erlass des Campingreglementes per 01.01.2006 in Kraft gesetzt. Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtsanzeiger von Saanen am 14. Februar 2006 veröffentlicht.

<p>X. GENEHMIGUNGSVERMERKE für Änderungen von Art. 10 Abs. 4, Art. 11 Abs. 2, 3 und 8, Art. 15 Abs. 2, Art. 16 Abs. 4, Art. 17 Abs. 3, Art. 19 Abs. 3 und Art. 27 Abs. 1</p>

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2012.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Willen

sig. P. Reichenbach

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat diese Reglements-Änderungen vom 6. November bis 7. Dezember 2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtlichen Anzeiger von Saanen Nr. 45 vom 6. November 2012 bekannt. Innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Gsteig, 14. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

Genehmigung

Indem keine oberbehördliche Genehmigung nötig ist, treten die Reglements-Änderungen per 1. Januar 2013 in Kraft.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am 26. Februar 2013 veröffentlicht.